

Testament-Ratgeber

Ein Geschenk an heutige wie zukünftige Generationen



Stiftung Umwelteinsatz





Impressum

Gestaltung, Redaktion: Stiftung Umwelteinsatz, Bern

Fotografie: Stiftung Umwelteinsatz, Bern / Katharina Wernli, Zürich

© Stiftung Umwelteinsatz 2023

**Es gibt Dinge, die uns begleiten, weil wir sie geschaffen haben.
Und solche, die uns begleiten, weil andere vor uns sie geschaffen haben.**

Sie überlegen sich, ob Sie ein Testament verfassen möchten und was es beinhalten soll – ein wichtiger und anspruchsvoller Schritt. Wenn Sie dies tun, beschäftigen Sie sich mit Ihrem Lebensende und was mit Ihrem Nachlass eines Tages geschehen wird. So schwierig es ist, sich mit seiner eigenen Vergänglichkeit auseinanderzusetzen, so schön kann es gleichzeitig sein, über sein Erbe zu bestimmen.

Was möchte ich wie verwendet wissen? Wen möchte ich weshalb berücksichtigen? Wie kann ich sicherstellen, dass auch nach meinem Tod auf meine Wünsche Rücksicht genommen wird?

Mit der Erstellung eines Testaments nehmen Sie Ihren Erben und sich selbst eine grosse Last von den Schultern. Ohne testamentarische Verfügung sind sich die Angehörigen einer verstorbenen Person oft unsicher, wie genau mit dem Nachlass zu verfahren ist. Und für Sie selbst kann es beruhigend und erfreuend sein zu wissen, dass die Erbverteilung Ihren eigenen Vorstellungen und Ihren Überzeugungen.

Die Stiftung Umwelteinsatz setzt sich für die Erhaltung und Aufwertung der Schweizer Natur- und Kulturlandschaften ein. Diese sind durch das Tagewerk des Menschen und das Wirken der ihn umgebenden Natur über lange Zeit hinweg entstanden. Grandiose Konstruktionen wie die Trockenmauern machten die landwirtschaftliche Nutzung oder die Erschliessung im Berggebiet teilweise erst möglich.

Geblieden sind, neben dem praktischen Nutzen, das typische Landschaftsbild und Lebensräume für Flora und Fauna. Werden Landschaften und ihre Bauwerke nicht gepflegt, so drohen diese wertvollen Habitate und ein wichtiges kulturelles Vermächtnis zu verschwinden.

Mit einer testamentarischen Spende an die Stiftung Umwelteinsatz stellen Sie den Fortbestand unseres gemeinsamen Kulturerbes sicher – und Sie fördern damit erst noch die Biodiversität. Ihre Unterstützung ermöglicht unvergessliche Gruppenerlebnisse, den Dialog zwischen verschiedenen Lebensrealitäten, das Erlernen von traditionellem Wissen und sensibilisiert für Umwelthanliegen.

Ihr Nachlass ist aus Ihrem Leben und Handeln entstanden. Durch ein Legat oder eine Erbschaft erhält das, was Sie geschaffen haben, Bestehendes und bewahrt es für zukünftige Generationen.

Wir danken Ihnen ganz herzlich, wenn Sie die Stiftung Umwelteinsatz in Ihr Testament miteinschliessen.

Ihre Stiftung Umwelteinsatz

Testament-Ratgeber

Stiftung Umwelteinsatz, Brunnmattstrasse 15, CH-3007 Bern

Mit diesem Testament-Ratgeber wollen wir Ihnen einige rechtliche Basisinformationen vermitteln und Ihnen aufzeigen, weshalb eine Begünstigung unserer Stiftung sich auszahlt – nicht in Dividenden, doch dafür in Lebensraum für Mensch und Natur.

Die bäuerlichen und handwerklichen Traditionen in der Schweiz haben einen gewichtigen Anteil an der Entstehung unserer Natur- und Kulturlandschaften. Vielleicht schätzen und geniessen Sie diese Landschaften und möchten an ihrer Erhaltung beteiligt sein – dann ist eine testamentarische Spende an die Stiftung Umwelteinsatz das Richtige für Sie.

Wenn Sie unseren Ratgeber lesen, kennen Sie vielleicht bereits die Vielfalt unserer Aktivitäten. Sollte dies nicht der Fall sein, so empfehlen wir Ihnen den informativen und reich bebilderten Jahresbericht zur Lektüre. Diesen finden Sie als PDF auf unserer Webseite unter «Publikationen», und auf Anfrage senden wir Ihnen gerne ein Exemplar des aktuellen Jahresberichtes per Post zu.



Inhaltsverzeichnis:

1. Ihr Wunsch für die Zukunft.....Seite 6
2. Gesetzliche Regelungen zum Nachlass.....Seite 6
3. Ein Testament verfassen Seite 7
4. Rechtsgültige Formen..... Seite 7
5. Ändern und Aufbewahren des Testaments.....Seite 8
6. Unterschied Legat und Erbeinsetzung.....Seite 8
7. Wie können Sie die Stiftung Umwelteinsatz berücksichtigen?.....Seite 9
8. Wir unterstützen Sie gerneSeite 9

Die Stiftung Umwelteinsatz kurz & bündig Seite 11





1. Ihr Wunsch für die Zukunft

In einem Testament - auch «letztwillige Verfügung» genannt - bestimmen Sie, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschieht. Es erlaubt Ihnen sicherzustellen, dass in Ihrem Sinne über Ihr Eigentum verfügt wird, und kann Unklarheiten oder Unstimmigkeiten innerhalb der Erbgemeinschaft vorbeugen.

Sie können in Ihrem Testament Ihre Angehörigen wie Verwandte, Freundinnen und Freunde oder Bekannte berücksichtigen und Organisationen, Institutionen oder Stiftungen wie die Stiftung Umwelteinsatz begünstigen. Für letztere verwenden wir folgend den Überbegriff «Organisationen».

Ohne Testament wird Ihr Vermögen nach den Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgeteilt. Haben Sie keine gesetzlichen Erben, so fällt ohne Testament Ihr gesamtes Vermögen an den Staat.

2. Gesetzliche Regelungen zur Hinterlassenschaft

Bitte beachten Sie, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen mit dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen, revidierten Erbrecht angepasst wurden und informieren Sie sich darüber.

Den gesetzlichen Erben steht ein Pflichtteil Ihres Vermögens zu - und dies mit oder ohne Testament. Gesetzliche Erben können z.B. der/die Partner/-in (in Ehe oder eingetragener Partnerschaft), Nachkommen und andere Verwandte sein. Dieser Pflichtteil kann nur mittels einer Verfügung von Todes wegen und in schwerwiegenden Fällen (Enterbung) entzogen werden.

Verfassen Sie ein rechtsgültiges Testament, so können Sie über einen Teil des Vermögens nach Ihren Wünschen bestimmen. Diesen Teil bezeichnet man als «frei verfügbare Quote».

3. Ein Testament verfassen

Bevor Sie ein Testament erstellen, sollten Sie sich zuerst einen Überblick über Ihr Vermögen verschaffen. Immobilien und Wertgegenstände wie ein Klavier oder ein antiker Schrank gehören ebenfalls zum Vermögen, und Sie können diese bei Bedarf von Expertinnen und Experten einschätzen lassen.

Beachten Sie: Beim vererbbaaren Vermögen gilt das sogenannte «Todestagsprinzip» - das heisst, der Wert der Erbschaftssachen per Todestag ist massgeblich. Somit kann bei einer «Inventaraufnahme» der Pflichtteil bzw. die verfügbare Quote grob geschätzt, jedoch nicht abschliessend festgestellt werden.

Haben Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen verschafft, so können Sie sich Gedanken darüber machen, wen Sie wie in Ihrem Testament berücksichtigen wollen und können. Informieren Sie sich, welchem Ihrer pflichtteilgeschützten Erbenden wieviel zusteht und wie hoch die frei verfügbare Quote ist. Die Pflichtteile müssen von Gesetzes wegen berücksichtigt werden und das Testament muss formal korrekt verfasst sein. Wenn Sie unsicher sind, empfehlen wir Ihnen, sich von einer Fachperson beraten zu lassen (Anwaltskanzlei, Notariat...).

Beachten Sie: Es gibt auch bestimmte Versicherungsformen, bei denen Sie die begünstigte Person oder Organisation frei wählen können (z.B. bei einer Lebensversicherung). Da Versicherungen jedoch nicht verpflichtet sind dies mitzuteilen, empfiehlt es sich, die Begünstigten davon in Kenntnis zu setzen (etwa mit einer Kopie des betreffenden Dokuments). Die sicherste Variante ist, die begünstigte Person oder Organisation sowie die Versicherungspolice im Testament zu erwähnen.

4. Rechtsgültige Formen

Es gibt nur drei rechtsgültige Formen, eine letztwillige Verfügung zu erstellen: das eigenhändige Testament, das öffentliche Testament und das Nottestament (das mündliche Testament).

Das eigenhändige Testament schreiben Sie von Anfang bis Ende von Hand, inklusive der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung. Es darf keine Schreibmaschine und kein Computer zur Erstellung verwendet werden. Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament» oder «Letztwillige Verfügung». Es sollte Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum und die aktuelle Adresse enthalten. Geben Sie am Schluss des Dokuments den Ort sowie nochmals das genaue Datum an und unterschreiben Sie es.

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihr Testament klar und gesetzeskonform formuliert ist, so lassen Sie es am besten von einer rechtskundigen Person prüfen (Anwaltskanzlei, Notariat...).

Beim öffentlichen oder notariellen Testament verfasst eine Fachperson (Urkundenperson) das Testament nach Ihren persönlichen Wünschen. Beachten Sie: wer alles als Urkundenperson amten darf, ist kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich daher frühzeitig in Ihrem Wohnkanton, wer als Urkundenperson in Frage kommt. Das öffentliche oder notarielle Testament wird öffentlich beurkundet und neben Ihnen selbst von zwei zusätzlichen Zeugen unterschrieben, die nicht in gerader Linie mit Ihnen verwandt sind oder im Testament begünstigt werden.

Die dritte Form des Testaments kommt nur zum Zuge, wenn keine Möglichkeit mehr bleibt, in einer anderen Form eine letztwillige Verfügung zu verfassen. Beim mündlichen Testament oder Nottestament kann eine Person ihren letzten Willen zwei Zeugen mitteilen. Diese müssen den letzten Willen des/der Erblasser/-in sofort schriftlich festhalten, unterschreiben (inkl. Ort/Datum) und das Dokument unverzüglich bei einem Gericht einreichen. Auch diese Zeugen dürfen nicht in gerader Linie mit Ihnen verwandt sein oder im Testament begünstigt werden.

5. Ändern und Aufbewahren des Testaments

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern, in dem Sie ein neues Testament aufsetzen. Im neuen Testament sollten Sie unbedingt schreiben: «Ich hebe alle bisher getroffenen Verfügungen auf» (sogenannter «Widerrufsatz»). Zudem sollten Sie zur Sicherheit das alte Testament physisch vernichten.

Bewahren Sie Ihr Testament möglichst sicher auf. Dies kann bei Ihnen zu Hause geschehen oder Sie können Ihr Testament hinterlegen. Wenn Sie das Testament bei sich zu Hause aufbewahren, so sollten Sie gewährleisten, dass es wirklich gefunden wird. Für die Hinterlegung des Testaments können Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung erkundigen, welches Amt dafür zuständig ist.

Sie können auch eine testamentsvollstreckende Person bestimmen, und sie informieren, wo sich das Testament befindet.

6. Unterschied Legat und Erbeinsetzung

Bei einem Legat vermachen Sie einer Person oder Organisation bestimmte Sach- oder Vermögenswerte. Das können etwa ein Geldbetrag (CHF XY), eine Immobilie (z.B. das Ferienhaus in La Punt GR) oder Wertgegenstände wie ein Krasner-Gemälde sein.

Das Legat wird auch als «Vermächtnis» bezeichnet und vor der Teilung der Erbschaft ausgerichtet. Bestehende Schulden oder offene Rechnungen werden nicht mitvererbt.

Bei einer Erbeinsetzung hinterlassen Sie einer Person oder Organisation in der Regel einen Bruchteil oder Prozentanteil Ihres Vermögens (z.B. $\frac{1}{4}$ oder 25%). Dies wird auch «Teilerbe» genannt.

Es gibt drei Formen der Erbeinsetzung: das Miterbe, das Alleinerbe und das Nacherbe.

- Miterbe: es besteht die Möglichkeit, mehrere Personen oder Organisationen zu berücksichtigen, mit oder ohne ihren jeweiligen Erbanteil anzugeben (und unter Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erbenden).
- Alleinerbe: nur eine einzige Person oder Organisation wird berücksichtigt und erhält somit das gesamte Vermögen (sofern keine Pflichtanteile bestehen bzw. was nach Ausrichtung der Pflichtanteile vorhanden ist).
- Nacherbe: die betreffende Person oder Organisation erhält das Erbe erst nach dem Ableben der/des vorher Begünstigten.

In allen Fällen der Erbeinsetzung gehört die begünstigte Person oder Organisation zur Erbengemeinschaft. Dies bedeutet, dass nicht nur das Vermögen, sondern zusätzlich etwaige Schulden oder offene Rechnungen mitvererbt werden.

7. Wie können Sie die Stiftung Umwelteinsatz berücksichtigen?

Sie können der Stiftung Umwelteinsatz in Ihrem Testament ein Legat/Vermächtnis ausrichten, sie als Erbin für den ganzen bzw. einen Teil der frei verfügbaren Quote einsetzen oder die Stiftung als Begünstigte in einer Versicherungspolice aufführen. Wenn Sie möchten, können Sie uns über Ihren Entschluss informieren.

Da unsere Stiftung einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, sind wir in den meisten Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit.

Sie können Ihren Angehörigen mitteilen bzw. in Ihren sogenannten «Anordnungen für den Todesfall» verfügen, dass unser Postkonto als Spendenkonto in der Todesanzeige angegeben wird oder anlässlich der Trauerfeierlichkeiten eine Kollekte zu unseren Gunsten stattfinden soll. So können in Ihrem Gedenken statt Blumenspenden Umwelteinsätze finanziert werden.

Bitte beachten Sie: eine Anordnung für den Todesfall ersetzt kein Testament, sondern enthält zusätzliche Informationen (z.B. die Bestattungsart, Wünsche für die Trauerfeier). Das Testament wird in der Regel nach der Bestattung eröffnet.

8. Wir unterstützen Sie gerne

Falls Sie Fragen zu unserer Stiftung haben und wissen möchten, wie wir Ihren Nachlass einsetzen würden, so können Sie jederzeit unverbindlich Kontakt mit uns aufnehmen. Unsere Geschäftsleiterin Sarah Menegale bespricht gerne mit Ihnen Ihre Vorstellungen und eventuellen Unklarheiten in Bezug auf ein Legat oder die Erbeinsetzung – in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch. Ihre Anfrage wird vertraulich behandelt.

Wir sind für Sie da!



Sarah Menegale
Geschäftsleiterin
Tel. 031 380 50 61
sarah.menegale@umwelteinsatz.ch

Stiftung Umwelteinsatz Spendenkonto
Brunnmattstrasse 15 Postkonto 30-163-5
CH-3007 Bern IBAN CH87 0900 0000 3000 0163 5
www.umwelteinsatz.ch Vermerk: Spende

Stiftung Umwelteinsatz 

Bern, 2023





Die Stiftung Umwelteinsatz kurz & bündig

Art. 2 Zweck

Stiftung Umwelteinsatz



Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die Stiftung strebt die Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft der Schweiz an. Hierfür organisiert sie praktische Arbeitseinsätze für Jugendliche und Erwachsene.

Weiter will die Stiftung mit den Arbeitseinsätzen bedrängten Regionen helfen, Jugendliche und Erwachsene für einen sorgfältigen Umgang mit der Natur und Umwelt sensibilisieren, Menschen die Möglichkeit geben, gemeinsam etwas für andere zu tun, Gemeinschaft in einfachen Verhältnissen zu erleben und die kulturelle Vielfalt der Schweiz kennen zu lernen.

Im Rahmen ihres Zwecks arbeitet die Stiftung eng mit zielverwandten Organisationen und Behörden zusammen.

- Die Stiftung Umwelteinsatz besteht seit 1976.
- In den Jahren von der Stiftungsgründung bis Ende 2022 haben Schulklassen, Zivildienstleistende und erwachsene Freiwillige rund 735'000 Arbeitstage geleistet.
- Wir sind in der ganzen Schweiz in allen vier Sprachregionen aktiv.
- Wir sind häufig in peripheren Regionen, die von Abwanderung betroffen sind, tätig. Damit unterstützen wir die ansässige Bevölkerung und wertschätzen deren Arbeit.
- Es ist uns wichtig, das Zusammenspiel zwischen unseren bäuerlichen & handwerklichen Traditionen und den Natur- & Kulturlandschaften aufzuzeigen. Wir setzen uns für die Erhaltung und Vermittlung des zugehörigen Wissens ein.
- Gemeinsam mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren ermitteln wir, wo unsere Arbeit die grösste Wirkung entfalten kann.
- Im Rahmen der Biotop-Pflege führen wir äusserst vielfältige Arbeiten aus. Dabei sind wir sowohl in Naturschutzgebieten wie in den Kulturlandschaften aktiv.
- Die Stiftung Umwelteinsatz leistet schweizweit kompetente Pionierarbeit bei der Pflege und beim (Wiederauf-) Bau von Trockenmauern.
- Dabei übernehmen wir nur Projekte von öffentlichem Interesse und arbeiten eng mit dem lokalen Fachgewerbe zusammen.
- Die Stiftung Umwelteinsatz ist von der Zewo mit dem Gütesiegel für vertrauenswürdige gemeinnützige Organisationen ausgezeichnet. Wir legen grössten Wert darauf, Ihre Spende so effizient wie möglich einzusetzen.



Auf unserer Webseite www.umwelteinsatz.ch finden Sie weitere Informationen zu unseren Tätigkeiten.

Es gibt Dinge, die uns begleiten,
weil wir sie geschaffen haben.

Und solche, die uns begleiten,
weil andere vor uns sie geschaffen haben.

